

3. Im Lesen soll nach dem Gesetz (§ 31) auf eine bis zu sinngemäßer Betonung und verständiger Beachtung der Leszeichen zu steigende Lesefertigkeit Bedacht genommen werden. Wir sind nicht geneigt, den Ruhm Sachsens, daß seine Bewohner fast alle lesen können, zu verunglimpfen. Dieser bleibt als Thatsache stehen, und die Schule ist die Vermittlerin desselben; aber jenes anzustrebende, ausdrucksvolle Lesen suchen wir in 2klassigen Schulen vergebens.

4. Nicht minder bleibt es Sachsen unbestritten, daß nur Wenige sich finden, welche nach Erlaß des Schulgesetzes von 1835 die Schule besuchten und nicht schreiben (§ 29. 3.) können. Aber die geringe Fertigkeit, der Mangel an eigentlicher Schönschrift, die ein gut Theil Schüler des Zweiklassensystems bei seinem Austritt aus der Schule trotz aller Mühe des Lehrers dokumentirt, möge es mild beurtheilen lassen, wenn bei der Rekrutierung immer noch Nichtschreiber vorkommen und namentlich auch Viele vom weiblichen Geschlecht schließlich diese Kunst wieder verlernen.

5. Das Gesetz fordert (§ 29. 3.) Unterricht in der Orthographie und setzt demnach, wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, doch jedenfalls voraus, daß der Schüler am Ende seiner Schulzeit im Stande sei, eine seinem Verständniß zugängliche Niederschrift ohne gröbere orthographische Fehler zu vollziehen. Beim Zweiklassensystem erreicht die eine Hälfte dies Ziel, die andere nicht.

6. Im Deutschen sollen die Schüler (§ 32) dahin gelangen, daß sie die im Leben am häufigsten vorkommenden Aufsätze und Ausfertigungen in einfacher und verständlicher Weise abzufassen vermögen. Dies Ziel wird durchaus nicht durchgehend erlangt, im Gegentheil wird hier bei angestellter Probe bei Vielen die Unfähigkeit oder mindestens eine große Unbeholfenheit, welche durch die Mängel im Schön- und Rechtschreiben noch sichtbar wird, zutage treten.

7. Im Rechnen giebt das Gesetz (§ 33) ein bestimmtes Ziel nicht an, sondern spricht nur aus, daß der Unterricht mit fester Einprägung der dabei nöthigen, z. B. die gebräuchlichsten Arten von Münzen, Maß und Gewicht, die Zeiteintheilung u. c. betreffenden Nebenkenntnisse zu verbinden sei. Letzteres wird zumeist erreicht, auch im Rechnen selbst nicht selten bis zur Regel de tri vorgeschritten, aber ein eigentliches Denkrechnen, ein Begreifen und Verstehen des Warum der betreffenden Rechenoperationen ist häufig zu vermissen und daher ist es nicht zu verwundern, wenn kurze Zeit nach Verlassen der Schule das Vergessen eintritt und nur spärliche Reste der einmal besessenen Kenntnisse bleiben.

8. Die Gesangsbildung (§ 34) soll, wie das Gesetz sagt, hauptsächlich zur Erzielung eines reinen und milden Kirchengesanges gereichen. Dies Ziel kann man als ein genügend verwirklichtes bezeichnen, weil beim Gesangunterrichte die Abtheilungsnoth noch am wenigsten stört. Daraus kann man schließen, daß die Lehrer auch in den Disciplinen ihre Schuldigkeit thun, wo das Ziel nicht erreicht wird. Auch im letzteren Falle liegt die Schuld nicht an ihnen, sondern an den unüberwindlichen Schwierigkeiten, die das Zweiklassensystem im Gefolge hat.

9. In den Realien soll (§ 29. Nr. 6 und § 35) das Gemeinfaßlichste und Nothwendigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte, sowohl im allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf das Vaterland gelehrt und namentlich auch ein faßlicher Unterricht über vaterländische Einrichtungen, Gesundheitspflege, Werth der Schutzpockenimpfung u. c. insbesondere auch über Verhütung der Feuersbrünste und Bestrafung der Brandstiftungen gegeben werden. Es wird Jeder beistimmen, daß das in diesen Gesetzstellen bezeichnete Ziel gemeinnütziger

Kenntnisse als das mindestens zu erreichende gelten möchte. Aber der Lehrer 2klassiger Schulen kann nicht so weit gelangen, lehrt er auch nur, wie gefordert, das Gemeinfaßlichste und Nothwendigste aus den genannten Disciplinen, bei der Zusammenfassung seiner Klassen, bei der für diesen umfangreichen Lehrzweig ihm gegönnten durchaus nicht zureichenden Zeit vermag er nicht mit der unerläßlichen Gründlichkeit und Deutlichkeit zu verfahren. Der Unterricht hastet insolge dessen bei der Mehrzahl nicht oder vermag wenigstens kein auch nur relatives Ganze zu erzeugen. Es bleiben Alles Bruchstücke und unendlich dürftige, unbegriffene Fragmente. Aus diesen Umständen erklärt sich die Beobachtung, daß namentlich unsere ländliche Bevölkerung trotz des trefflichen Schulgesetzes von 1835 von Physik, Naturbeschreibung, Geschichte und Geographie bis heut zu Tage so gut wie gar nichts weiß, denn bei den Meisten geht auch das Wenige, was sie aus der Schule davontrugen, unter den Mühen und Zerstreungen des täglichen Lebens sehr bald wieder verloren. Dieses Verlieren ist aber seit etwa 20 Jahren ein um so beschleunigteres, weil man seitdem in vielen Landschulen von der im Gesetz (vergl. § 36 und § 47. Nr. 3.) wohlweislich gegebenen Bestimmung, daß zur Ergänzung des Realunterrichts ein geeignetes, den nöthigen Stoff in zweckmäßiger Auswahl und Ordnung bietendes Lesebuch eingeführt sei, abzusehen sich gemüßigt fand.

Wir fühlen uns gedrungen, bei dieser Gelegenheit auszusprechen, daß das Ziel des Elementarunterrichts in dem Schulgesetz von 1835 uns der Hauptsache nach in dem rechten Umfang bezeichnet zu sein scheint, namentlich wenn man in bezug auf mehrklassige Schulen noch den Schlusssatz von § 29 der Ausführungsverordnung in Erwägung zieht, wo es heißt: „Die etwaige Erweiterung der für die Volksschulen zunächst bestimmten Lehgegenstände und die Vermehrung derselben durch andere (z. B. durch eigentliche Stylübungen, durch Formenlehre, durch Zeichnen u. s. w.) ist nach dem Localbedürfniß und der Stufe, auf welcher die Schule steht oder künftig stehen soll, zu ermessen.“ Man möge sich doch ja abwehrend verhalten gegen alle übertriebenen Forderungen an die Elementarschule. Wir dürfen das Ziel nicht weiterrücken lassen, sondern nur dahin ist zu streben, es recht gründlich, durchgängig und nachhaltig zu erreichen. Die Kinder von 1868 sind gerade noch so wie die von 1835: sie fassen nicht schneller, auch ihre Entwicklung ist keine andere und die Elemente müssen vor Allem fest und sicher gegründet werden, wenn ein solider Weiterbau folgen soll. Alle Verfrühung rächt sich und die Dampfkraft ist auf die Kindesnatur, wie überhaupt auf die Menschennatur nicht anwendbar. Will man einen gesunden Fortschritt, so sorge man für Fortbildungsschulen. Wie die Theologen Unrecht haben, wenn sie von einem 14 jährigen Kinde schon ein System der Dogmatik verlangen, so sind nicht minder die Landwirthe, Kauf- und Gewerbsleute u. s. w., die aus unsern Elementarschulen bereits Real-, Gewerbs- und Fachschulen machen möchten, im Irrthum.*) Bezüglich anderer Paragraphen des Schulgesetzes mögen nach 33 Jahren Aenderungen wünschenswerth sein, sind auch bereits vielfach eingetreten und wir selber streben solche an, aber bezüglich des gesteckten Zieles und des Grades der durch die Volksschule zu erlangenden Bildung ist der dort gegebene Standpunkt kein überwundener und kann es auch nicht werden, so lange die menschliche Natur dieselbe bleibt.

Wollen wir endlich die Hauptergebnisse unserer Untersu-

*) Vergl. Dr. Möbius, die Ueberbürdung der Volksschule, Vortrag auf der 13. allgemeinen sächsischen Lehrerversammlung in Dresden. Leipzig: Julius Klinckschardt. 1867.